

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fänglich einziehen ließen; freilich hätte ich darum nicht minder seine Person angefochten, indem er seines Verbrechens wegen vor die französischen Gerichte gezogen werden kann, da die Veranlassung dazu die helvetische Regierung gar nichts anging, und diese sich auf eine dem allgemeinen Besten sehr nachtheilige Weise darein gemischt hat, dadurch, daß sie die öffentlichen Beamten für Verräther am Vaterland erklärte, die an das durch die französische Regierung gutgeheißene Darleihen einige Zahlung machen, oder sich auch nur in einige Unterhandlung darüber einlassen würden.

Dies sind, B. Statthalter, die Beweggründe des Schrittes, gegen den sie protestiren; ich werde gleichmäßig gegen jeden verfahren, der es wagen wird, Aufstand zu predigen, oder aufrührerische Reden gegen die französische Republik und ihre Magistrate zu führen; in jedem andern Falle aber werde ich die Freiheit, die Person und das Eigenthum jedes Bürgers achten, und ihnen Achtung verschaffen.

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherischen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

(Fortsetzung.)

Wurden zur Interimsregierung Mitglieder der konstitutionellen Tribunale eingeladen: so geschah dies nicht Kraft der Konstitution, die für ein solches Interim nichts bestimmt hat, noch bestimmen konnte. Die Tribunale selbst waren aufgelöst, die Autorität der zurückgebliebenen Glieder stand stille; nicht bloß, weil ein beträchtlicher Theil derselben, und namentlich die meisten Präsidenten der ersten Dikasterien im Kanton, sich entfernt hatten: sondern weil ihr Zusammenhang mit der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, rein abgeschnitten war: was sollte ein konstitutionelles Kantonsgericht, ohne den obersten Gerichtshof? Was eine Verwaltungskammer, ohne ein Ministerium der Staatsökonomie? u. s. w. und wo blieb dann die eigentliche Regierung? — Jene Mitglieder erhielten den Ruf zur Zwischenregentschaft, als Männer, welche das Vertrauen der Wählenden

befassen; die übrigen, nicht dazu Eingeladenen, wurden nicht entsezt, konnten nicht entsezt werden; sie blieben, in Absicht auf die Konstitution, was sie waren, nur für dies konstitutionslose Interim wählte man andre; was indessen ihre Ehre eben so wenig verletzte, als die eines jeden andern Bürgers, der nicht in dies Kollegium aufgenommen wurde. Gezsetzt, die alte Ordnung der Dinge wäre, nach jenem Zwischenraume, bei uns wieder eingetreten: so hätte keiner der Ehemaligen darüber Klage führen können; daß Ihm bei der Wahl der Interimsregenten, dieser, jener vorgezogen worden sey, der ehemals weder im kleinen noch im grossen Rath gesessen hätte. Nun uns die neuhelvetische Konstitution zurückgekommen ist: so war es ganz natürlich, daß alle Mitglieder der, vor dem Einrücken der kaiserl. Armee, konstituirten Gewalten, ungesäumt aufgefordert wurden, daß sie unverzüglich an ihre Stellen wieder eintreten, und ihre gesetzmäßigen Geschäfte zur Hand nehmen: so wie aber auch diejenigen von ihnen, welche beim Einrücken der K. K. Truppen sich aus dem Kanton entfernt hatten, doch außer aller Verantwortlichkeit sind: so haben, ganz aus dem nämlichen Grunde, die Zurückgebliebenen, welche in der Zwischenzeit zu Regierungsgeschäften nicht mitgezogen wurden, kein Recht Klage darüber zu führen; denn sollten diese auf die Theilnahme am Interimsregiment gesetzlichen Anspruch gehabt haben: so mußten auch jene gesetzlich verpflichtet gewesen seyn, die, ihnen von der Konstitution angewiesenen Posten nicht zu verlassen.

Was für Meinungen, Wünsche, Hoffnungen, Furchten, die Interimsregenten hegten, auf welche Seite sich der einte und andre mehr neigte? — wenn darüber auch geheime Tagebücher waren aufgefunden worden: so könnte und würde dies, wir hoffen es zur lieben Gerechtigkeit, — in keine richterliche Frage kommen. Daneben meinten, wünschten, hofften, fürchteten sie — nicht als Interimsregenten, sondern als Menschen, und das Tribunal, vor welchem sie eine solche Rechenschaft abzulegen hätten, müßte, um consequent zu seyn, — jeden einzelnen Bürger vorfordern, seine Beichte abzuhören, um über sein Denken

und Empfinden Gericht zu halten! — Es ist unmöglich zu sagen, was dies für ein Tribunal wäre?

Wenn aber unsere gewesenen Interimsregenten für solche und ähnliche Dinge nicht verantwortlich seyn können: so sind sie es hingegen für diejenigen ihrer Handlungen, die, ohne Rücksicht auf diese oder jene Constitution, nach den, in allen Verfassungen geltenden, unveränderlichen Grundsätzen des Rechts beurtheilbar sind.

Sie übernahmen das heilige Pflichtgeschäft, in jenem schwierigen Zeitpunkt, die Volksbedürfnisse nach bester Einsicht zu berathen und gewissenhaft zu besorgen:

Haben sie, anstatt diese Pflicht gemeinnützig zu erfüllen, eigennützig, habfüchtig, treulos gehandelt; haben sie mit Gemeingütern heillos gewirthschaftet; die Noth der seufzenden Armut, anstatt zu erleichtern, noch hilfloser gemacht; Verunglückten den Schutz und Beistand entzogen, den sie ihnen schuldig waren; durch rasche Streiche eines blinden Uebermuths, Stadt und Land in Verlust und Schaden gestürzt; haben sie mit dem Beispiele frecher Liederlichkeit, den Volksitten, während ihres kurzen Regiments, mehr geschadet, als in dreimal gedoppelter Zeit — keine Aufklärung wieder gut machen kann: —

Sie übernahmen die heilige Pflicht der Rechtspflege:

Haben Sie, anstatt derselben, best ihres Wissens, Genüge zu leisten, gewalthätig, ungerecht, betrüglich gehandelt; waren ihre Richterprüche den Bestechungen feil; haben sie, unter dem fürchterlichen Titel von nöthigen Maaßregeln einer Interimspolitik, Menschenrechte, (die älter sind, als der französische Codex,) frevelhaft verletzt: Kurz, haben sie, als Interimsregenten, Verbrechen begangen, die unter jeder Verfassung die Gewalt haben, wie sie immer heißen, vor der Welt und Nachwelt schwarzen, und zu Pest und Geißel des Volkes machen, dessen Segen sie seyn sollten: — so ist es unbegreiflich, daß man gegen solche Frel und Greuel, nicht Schutz und Rectung gesucht hat, — schon ehe die Umstände sich änderten, — bei derjenigen Macht, die uns das Interim brachte, und deren Prostitution die Interimsregierung einzig hielt: **Wäre es doch des Versuches, ob man Gehör**

bei ihr finden könnte? wohl werth gewesen.) Aber auch jetzt, nach erfolgtem Umschwung der Dinge, — trete, wer Klagen dieser Art zu führen hat, vor die nunmehrigen Richter, und begründe sie! Kein Freund der Gerechtigkeit wird behaupten, noch weniger wünschen, daß Leute, die sich so verschuldet haben, von Verantwortung und Strafe frei bleiben, und hinter dem Schirm eines Interim Sicherheit finden.

Haben dagegen die Interimsregenten, als solche, ihre Pflicht gethan; hat sich nur keine Klage wider sie erhoben, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen des Rechtes statt fände: so ist schon der Beschluß, kraft dessen sie, nach einem Präcognitionsverhör, ohne weiters gefangen gesetzt, und dem Kantonsgericht übergeben wurden, so ist der noch so gemilderte Arrest, womit sie nun behaftet sind, so ist die Ungewißheit ihres Schicksals, peinlich für jedes unbefangene Gefühl; und wenn man gar noch den Codex der neuhelvetischen Constitution, und die Dekrete der Republik zu Hülfe nehmen wollte, um Staatsverbrecher aus ihnen zu drehen: so wäre dies eins der ehrenlichsten Denkmale der Rechtsverletzung, welches die Geschichte unsers Vaterlandes in diesem tragischen Zeitraum aufzuweisen hätte. (Der Beschluß folgt.)

R a p i n a t

wie er war, ist, und seyn wird.

Er macht dem Vater*) Ehr, der ihn gebohren,
Kein Unkraut noch verdarb.
So war auch er zum Laster auserkoren —
Er lebte, stahl, und starb.

*) Man weiß wohl, daß dieser Vater der keine Diebsgott Merkur war. —

Sehr dringende Geschäfte auf der einen, und eine Augenentzündung auf der andern Seite, die ich mir durch den Anblick so vieler Schandthaten des Rapinats zugezogen hatte, machten es mir bisdahin unmöglich, dieselben alle bekannt zu machen. Ich hoffe aber bald das mit fertig zu seyn, und das Publikum soll durch diese Verzögerung gar keinen Schaden leiden.

S u t e r.